



Informationsblatt zur Antragstellung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle  
gem. § 33i Gewerbeordnung (GewO)

Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Das Gleiche gilt auch für Betreiber so genannter Internetcafés, die Computer vorhalten, die nicht ausschließlich der Informationsbeschaffung dienen.

Für das Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist neben der Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Aufstellerlaubnis nach § 33c Abs. 1 GewO auch eine Geeignetheitsbescheinigung, dass der Aufstellort den Anforderungen der Spielverordnung genügt, bei der zuständigen Ordnungsbehörde zu beantragen.

Bei einer Neuerrichtung oder dem Umbau vorhandener Räume ist zu empfehlen, rechtzeitig beim Fachbereich für Bauordnung und Denkmalschutz vorzusprechen um dort eventuell notwendige Bauanträge stellen zu können.

Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller seine persönliche Zuverlässigkeit durch die Vorlage der unten benannten Unterlagen nachgewiesen hat und die Geeignetheit des Aufstellungsortes bestätigt wurde.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis beizufügen:

- gültiger Personalausweis, ersatzweise gültiger Reisepass
- Pacht-, Kauf-, Erbvertrag
- Grundrisszeichnung (einschließlich Keller)
- Berechnung der (Netto-)Spielfläche
- Gewerbeanmeldung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Auskunft Gewerbezentralregister (zu beantragen in dem für Sie zuständigen Bürgerbüro)
- Führungszeugnis (zu beantragen in dem für Sie zuständigen Bürgerbüro)

- Auskünfte in Steuersachen der für Sie zuständigen Gemeindekasse
- Auszug aus der Schuldnerkartei (zuständiges Amtsgericht des Firmensitzes bzw. Wohnortes)
- Aufstellerlaubnis; § 33c GewO
- Geeignetheitsbestätigung für den Aufstellort; § 33c Abs. 3 GewO
- Aufstellplan der Spielgeräte

Gebühren:

bis zu 6 Spielgeräten	2.500,00 €
ab dem 7. Gerät	3.00,00 €

**Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Erlaubnisgebühr als Sicherheitsleistung zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang der Gebühr kann die beantragte Erlaubnis erteilt werden.**

Rückfragen beantwortet Ihnen gerne die Ordnungsbehörde (Tel. 980 – 141 oder 980 – 145)

Stadt Mettmann  
Der Bürgermeister  
Ordnungsbehörde  
Neanderstraße 85  
40822 Mettmann

Stand der Informationen: August 2011